

Aufgrund von § 81 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG

erlasse ich die nachfolgenden

**Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Räumen
der Universität Hamburg
(Raumvergabebestimmungen – VB)**

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die der Universität nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG zur Verfügung gestellten Grundstücke, sonstige Flächen und Einrichtungen, im Folgenden als Räume bezeichnet, dienen vorrangig zur Erfüllung der in §§ 3 und 4 HmbHG genannten Aufgaben der Universität Hamburg. Soweit darüber hinaus Räume zur Verfügung stehen, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Studium weder unmittelbar noch mittelbar gefährdet werden dürfen.
- (2) Die Entgeltbestimmungen der Universität Hamburg für die Überlassung von Räumen (Anlage 1) und die Allgemeinen Miet- und Leihvertragsbedingungen für Veranstaltungen in den Räumen der Universität Hamburg (Anlage 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser VB.
- (3) Das Verfahren der Raumvergabe regelt sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Die Fakultäten sind zuständig für die Vergabe von Räumen an Mitglieder der Universität zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und zur Erfüllung ihrer sonstigen Dienstaufgaben sowie für die Vergabe von Räumen an akademische Selbstverwaltungsorgane und deren Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Vergabe von Räumen, die nicht nach Absatz 1 den Fakultäten vorbehalten ist, insbesondere die Vergabe von Räumen an Organe der Studierendenschaft, studentische Vereinigungen, außeruniversitäre oder sonstige Dritte, ist der von der Präsidentin der Universität Hamburg zu bestimmenden Stelle als zentrale Raumvergabe vorbehalten. Der zentralen Raumvergabe unterliegt auch die Vergabe von Räumen für
 - a) Tagungen, Kongresse und Symposien, die von den Fakultäten veranstaltet werden,
 - b) Weiterbildungsmaßnahmen für Dritte, auch wenn diese von den Fakultäten veranstaltet werden und
 - c) Veranstaltungen von Fördervereinen.

- (3) Die Präsidentin kann sich zur Durchführung der Aufgaben der zentralen Raumvergabe privater Dritter bedienen, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, dass diese Vergabebestimmungen von dem privaten Dritten beachtet werden.

§ 3

Vergabe von Räumen für universitäre Zwecke und an Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Räume sind den Mitgliedern der Universität zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und sonstigen Dienstaufgaben sowie den akademischen Selbstverwaltungsorganen und deren Ausschüssen auf Antrag vorrangig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Soweit Räume nach Anwendung von Absatz 1 noch zur Verfügung stehen, sind sie dem Studierendenparlament, dem AStA sowie den Fachschaften zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 102 Abs. 2 HmbHG und zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Zwecke (§ 103 HmbHG) auf Antrag zuzuweisen. Satz 1 gilt entsprechend für die Zuweisung von Räumen an die Gruppenvertreter in den akademischen und studentischen Selbstverwaltungsgremien.
- (3) Eine Zuweisung für universitäre Zwecke geht einer Zuweisung an Organe der Studierendenschaft und einer Zuweisung an Gruppenvertreter in den akademischen und studentischen Selbstverwaltungsgremien vor; eine Zuweisung an Organe der Studierendenschaft geht einer Zuweisung an Gruppenvertreter in den akademischen und studentischen Selbstverwaltungsgremien vor.

§ 4

Überlassung von Räumen an Dritte

- (1) Soweit Räume nicht nach § 3 VB genutzt werden, können sie den Fakultäten für sonstige Zwecke und externen Dritten für Veranstaltungen überlassen werden, wenn universitäre Interessen der Überlassung der Räume nicht entgegenstehen und die Überlassung der Räume nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte anderer verstößt. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Stelle.
- (2) Für Veranstaltungen politischer Parteien ist die Überlassung von Räumen ausgeschlossen.
- (3) Veranstaltungen registrierter studentischer Vereinigungen gemäß § 2 der Bestimmungen über studentische Vereinigungen an der Universität Hamburg vom 31. März 1976 (Amt. Anz. S. 687) sind unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 4 VB vor außeruniversitären Veranstaltungen nach Abs. 1 bevorzugt zu berücksichtigen.
- (4) Eine Vergabe von Räumen gemäß § 3 VB geht einer Überlassung von Räumen an Dritte gemäß § 4 VB vor, wenn die jeweilige Veranstaltung spätestens zehn Monate im Voraus beantragt wurde.
- (5) Für Überlassungen von Räumen an Dritte nach § 4 VB sind bürgerlich-rechtliche Miet- und Leihverträge abzuschließen, in denen die Geltung der Allgemeinen Miet- und Leihvertragsbedingungen für Veranstaltungen in den Räumen der Universität Hamburg zu vereinbaren ist.

§ 5 Sicherheitsleistung

Der Veranstalter hat auf Verlangen der für die Vergabe von Räumen zuständigen Stelle eine Sicherheit zu hinterlegen. Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden von der für die Vergabe von Räumen zuständigen Stelle festgesetzt.

§ 6 Handeltreiben und Werbung

- (1) Jede Art des Feilbietens von Waren, des sonstigen Geldverkehrs und der Werbung in den Räumen sowie auf den sonstigen Flächen der Universität Hamburg bedarf der vorherigen Genehmigung durch die für die Vergabe von Räumen zuständige Stelle.
- (2) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Feilbieten von Waren, der sonstige Geldverkehr oder die Werbung nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstößt und Interessen der Universität Hamburg dem nicht entgegenstehen.

§ 7 Versagungsgründe

- (1) Die Vergabe eines Raumes nach § 3 VB kann aus wichtigem Grund abgelehnt oder von Bedingungen und/oder Auflagen abhängig gemacht werden. Die Ablehnung aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung der Kanzlerin der Universität Hamburg.
- (2) Die Vergabe eines Raumes nach § 3 VB ist zu versagen, wenn
 - a) grobe Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen zu befürchten sind,
 - b) neben den Organen der Studierendenschaft, den Gruppenvertretern der akademischen Selbstverwaltungsorgane oder den Gremien selbst andere Personen oder Personengruppen als Veranstalter auftreten - ausgenommen hiervon sind nur gemeinsame Veranstaltungen mit den Organen anderer Hamburger Studierendenschaften - oder
 - c) wenn der Veranstalter beabsichtigt, für den Zutritt zur Veranstaltung ein Entgelt zu erheben.

Satz 1 Buchstabe c) gilt nicht für Veranstaltungen der Universität, vertreten durch die Präsidentin.
- (3) Die Überlassung eines Raumes nach § 4 VB kann insbesondere abgelehnt werden, wenn
 - a) bei einer früheren Veranstaltung des Veranstalters Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind,
 - b) der Veranstalter mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Überlassung oder mit der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist oder der Veranstalter bei früheren Veranstaltungen gegen die Miet- und Leihvertragsbedingungen in grober Weise verstoßen hat,

- c) ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftreten soll, um die vorgenannten Bestimmungen zu umgehen oder
- d) die Veranstaltung geeignet ist, dem Ansehen der Universität Hamburg zu schaden.

§ 8

Widerruf und nachträgliche Auflagen

Die Vergabe eines Raumes nach § 3 VB kann zur Abwehr von bevorstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung widerrufen oder nachträglich von Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere wenn aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführungen einer Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese VB treten am 27. Juni 2008 in Kraft und werden im Internet veröffentlicht. Gleichzeitig treten die VB in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Auf Veranstaltungen, für die vor Inkrafttreten dieser VB ein Vertrag geschlossen wurde, finden die bisher geltenden Bestimmungen Anwendung.

Hamburg, den 26. Juni 2008

Prof. Dr.-Ing. habil. Auweter-Kurtz